



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 17/2016 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

07. Dezember 2016

Neuer Landeszusatzvertrag für Handels- und Dienstleistungsbetriebe abgeschlossen am 26.09.2016, in Kraft getreten am 24.11.2016

Nachstehend eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen:

Sonntags- und Feiertagsarbeit

Der Aufschlag für Sonntags- und Feiertagsarbeit ist wie folgt geregelt:

- **40 %** (bisher 50 %) und Anrecht auf Ersatzruhetag
- 30 % wenn der Sonntag oder Feiertag laut Arbeitsvertrag ein normaler Arbeitstag ist, da der wöchentliche Ruhetag ein anderer Wochentag ist, oder für Saisonverträge wenn der Saisonzuschlag von 8 % gezahlt wird (unverändert)
- 95 % für den 8. Dezember, für den silbernen und goldenen Sonntag (unverändert) und Anrecht auf Ersatzruhetag (neu) – bisher war die Lohnzahlung für 195 % möglich!

Zeitkonto - Zeitausgleich

Ab 01.01.2017 kann ein Zeitkonto eingerichtet werden. In dieses fließen die geleisteten Überstunden, welche in der weniger arbeitsintensiven Zeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden können. Lediglich bei Feiertagsarbeit liegt das Verhältnis der Rückstellung bei 1:1,40 oder 1:1,30, je nach vorgesehenem Aufschlag. Die Rückstellung in das Zeitkonto ist für den 8. Dezember sowie an Sonntagen nicht möglich.

Krankheit

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit wurde geringfügig, zu Gunsten des Arbeitgebers abgeändert. Der bisherige Landeszusatzvertrag sah die Lohnfortzahlung vom 1. bis zum 180. Tag der Krankheit zu 100 % vor. Laut dem neuen Landeszusatzvertrag gilt für die ersten drei Krankheitstage (Karenztage zu Lasten der Firma) die Regelung des staatlichen Kollektivvertrages und zwar:

- **100 % Entlohnung** für die ersten drei Tage für die **ersten 2 Krankheitsfälle pro Jahr**
- **66,66 % Entlohnung** für die ersten drei Tage für den **dritten Krankheitsfall pro Jahr**
- **50 % Entlohnung** für die ersten drei Tage für den **vierten Krankheitsfall pro Jahr**
- **Keine Entlohnung** für die ersten drei Tage **ab dem fünften Krankheitsfall pro Jahr**

Bei längeren Krankheiten über 180 Tage gilt die folgende Regelung (unverändert):

- Platzersatz für 180 + 120 Tage also **insgesamt 300 Tage**.
- Bis spätestens **am 173. Krankheitstag** muss der Arbeitgeber den Mitarbeiter über die **Möglichkeit der unbezahlten Freistellung für weitere 120 Tage** nach dem 180. Krankheitstag informieren. Der Mitarbeiter kann die unbezahlte Freistellung für weitere 120 Tage beantragen, andernfalls endet der Platzersatz am 180. Krankheitstag.
- Mitarbeiter **über 10 Dienstjahre** im gleichen Betrieb erhalten eine **Lohnfortzahlung von 50 % vom 181. bis zum 270. Krankheitstag**.



Freistunden für Arbeitszeitreduzierung

Dienstzeit bei anderen Handelsunternehmen gilt als Dienstzeit für die Zuerkennung

Laut dem staatlichen Kollektivvertrag vom 30.03.2015 werden den neu eingestellten Mitarbeitern die Freistunden erst stufenweise nach zwei bzw. zwei Dienstjahren wie folgt zuerkannt:

Arbeitszeitreduzierung h/Jahr	Dienstzeit		
	bis 2 Jahre	2 - 4 Jahre	über 4 Jahre
Betrieb			
bis 15 Mitarbeiter	0	28	56
über 15 Mitarbeiter	0	36	72

Das Landesabkommen lockert diese Regelung. Die frühere Dienstzeit bei anderen Handelsunternehmen der letzten vier Jahre gilt als Dienstzeit für die Zuerkennung der Freistunden für Arbeitszeitreduzierung, wenn das letzte Arbeitsverhältnis innerhalb der letzten 12 Monate aufgelöst worden ist. **Den Antrag um die Zuerkennung der Freistunden muss der Arbeitnehmer selbst stellen.**

Führerscheinentzug

In Falle eines Führerscheinentzuges zwischen 1 und 6 Monaten kann der betroffene Mitarbeiter (Fahrer) vom Dienst und von der Entlohnung für die Dauer der fehlenden Fahrerlaubnis suspendiert werden. Bei einem Führerscheinentzug von über 6 Monaten kann der betroffene Mitarbeiter entlassen werden. Auf Antrag einer der beiden Parteien muss jedoch die Schlichtungskommission einberufen werden, die versuchen wird, eine Alternative zu suchen.

Freiwilliger Mutterschaftsurlaub / Vaterschaftsurlaub

Der freiwillige Mutterschaftsurlaub / Vaterschaftsurlaub kann im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch an einzelnen Tagen, halben Tagen oder Stunden genossen werden. Der Antrag muss mit einer angemessenen Vorankündigung gestellt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren die Abwesenheitszeiten auf einen Kalender und unterzeichnen diesen jeweils innerhalb 5. des Vormonats.

Saisonarbeit

In allen Gemeinde Südtirols können für die Weihnachtszeit vom 20. November bis zum 06. Jänner und für Saisonschussverkäufe gemäß den von der Handelskammer Bozen bestimmten Zeiträumen, sowie in 25 Tourismusgemeinden Südtirols für die Dauer von bis zu 270 Kalendertagen pro Jahr Saisonverträge, ohne Beachtung des Limits von 20 % der unbefristeten Mitarbeiter, abgeschlossen werden.

Im Pustertal gelten die folgenden Gemeinden als Tourismusgemeinden:

Sexten, Innichen, Toblach, Prags, Olang, Rasen/Antholz, Enneberg, Abtei, Corvara und Mühlbach.

Für die Saisonverträge ist wie bisher ein Saisonzuschlag von 8 % zu zahlen.